

Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis – KONKRET

Handlungsschritte in der Einsatzstelle

1. Klärung durch die Einsatzstelle, ob der Einsatzplatz geeignet ist, um Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen. Falls ja, ist ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis notwendig.
2. Vorstellungsgespräch und Hospitation: Information der/s Freiwilligen über das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis und evtl. weitere Maßnahmen der Einrichtung zur Umsetzung des Schutzauftrages für Kinder und Jugendliche.

Eine weitere Maßnahme, die wir den Einsatzstellen empfehlen, ist von den Freiwilligen – deren Tätigkeit geeignet ist Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen – zusätzlich eine Selbstverpflichtungserklärung einzuholen aus der hervorgeht,

- dass die/der Freiwillige wegen keiner der im § 72a SGB VIII aufgeführten Straftaten rechtskräftig verurteilt wurde und auch kein dahin gehendes Ermittlungsverfahren gegen sie / ihn anhängig ist und
- dass falls gegen die/den Freiwillige/n wegen einer der in § 72a SGB VIII aufgeführten Straftaten ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird, sie/er umgehend die Einsatzstelle informiert.

Hintergrund der Empfehlung ist der Umstand, dass im erweiterten polizeilichen Führungszeugnis nur abgeschlossene Verfahren eingetragen werden. Um bereits laufende oder erst noch beginnende Verfahren ebenfalls zu berücksichtigen ist eine entsprechende Selbstverpflichtung notwendig.

3. Bei Zusage: Aufforderung an den/die Freiwillige/n, vor Dienstantritt ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen. Er/Sie erhält durch die Einsatzstelle Informationen über die Vorgehensweise und ein Anschreiben, das dazu berechtigt, ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis zu beantragen und das bestätigt, dass der Einsatz im Rahmen des bürgerschaftlichen Engagements erfolgt (wichtig für eine mögliche Gebührenbefreiung). Erfolgt keine Gebührenbefreiung schlagen wir vor, dass die Einsatzstelle der/dem Freiwilligen die Kosten in Höhe von 13 € gegen Vorlage eine Quittung erstattet.
4. Vor Dienstantritt: Überprüfung durch die Einsatzstelle, ob das Führungszeugnis tatsächlich vorliegt.
5. Verbleib des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses bei der Einsatzstelle.
6. Im Falle von entsprechenden Einträgen bzw. bei Nichtvorlegung: Information an die Fachstelle Freiwilligendienste des BDKJ, Klärung des weiteren Vorgehens.
Hinweis auf die neue FSJ-Vereinbarung: die Vereinbarung kommt nur unter dem Vorbehalt zustande, dass das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis keinen Hinderungsgrund darstellt.